



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur Behandlung von kommunalem Abwasser

vom 25.11.2022

Betreiber: Ruhrverband
Standort: Im Ohl 78, 59757 Arnsberg

Der Ruhrverband betreibt am o. g. Standort die Kläranlage Arnsberg-Neheim. Die Kläranlage reinigt die Abwässer des Stadtgebietes Arnsberg und jeweils teilweise der Gemeinden Ense und Möneseesee.

Datum der Überwachung: 25.11.2022
Vor-Ort-Aufwand: 2 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 4 Personenstd.
Gesamtaufwand: 6 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Wasser (Abwasser), Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überprüfung: -§ 100 WHG i.V. mit § 93LWG
-Genehmigung gem. § 57.2 LWG
-§ 108 LWG (Planfeststellung)
-§ 8 WHG (Einleitungserlaubnis)

Ergebnis der Überwachung: Geringfügige Mängel

- Rechenanlage: große Spaltweite des Rechens
- Austausch der Belüftung des Belebungsbeckens (Rotationsbelüfter)
- Mängel an den Fällmittelanlagen

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde durch das Protokoll vom 25.11.2022 zur Mängelbeseitigung aufgefordert.